

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 177/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Pina P [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Avenue, Wi [REDACTED], Ma [REDACTED]/K [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mains, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Es liegt keine der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Voraussetzungen für die Zulassung der Revision vor.

Die Beschwerde beanstandet, der Berufungsrichter habe die dem Akteninhalt zu entnehmenden medizinischen Fakten und Schilderungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht zutreffend erfaßt. Er habe eigenes Fachwissen in Anspruch genommen, ohne es in den Rechtsstreit einzuführen (Abweichung von BGH RnV 1967, 371 und Urteil vom 30. Januar 1969 - IX ZR 194/67); in Wahrheit habe jenes Fachwissen nicht einmal bestanden. Einer 1946 vorgenommenen Schilddrüsenoperation sei nicht unter dem sich anbietenden Gesichtspunkt einer wichtigen psychosomatischen Manifestation der gestörten Psyche nachgegangen worden. Aus fehlender fach-psychiatrischer Behandlung dürfe nicht auf psychische Gesundheit geschlossen werden. Eine vom Vertrauensarzt festgestellte und ins Berufungsurteil übernommene "sehr ausgesprochene

Degehrungsneurose" sei entgegen den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs in Rm 1963, 453 und 460 nicht aufgeklärt worden.

Die Angriffe gelten, wie die Beschwerde nicht verkennt, dem Verfahren des Berufungsgerichts bei der Feststellung der Schäden an Körper oder Gesundheit. Es wird unsorgfältige und unvollständige Sachaufklärung gerügt. Damit ist die Zulassung der Revision nicht zu begründen. Das Urteil eines Oberlandesgerichts weicht nicht schon dann im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, wenn in dem dem Urteil zugrunde liegenden Verfahren prozessuale Vorschriften nicht oder unrichtig angewendet worden sind und derartige Verfahrensverstöße früher in anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewesenen Verfahren dazu geführt haben, daß hierauf beruhende Urteile aufgehoben wurden. Bei der Anwendung von Verfahrensrecht kommt eine Zulassung der Revision wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vielmehr nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH Rm 1967, 281 Nr. 33; 431). Eine Abweichung in diesem Sinne liegt hier nicht vor. Der Umfang der erforderlichen Aufklärung ist auch nicht rechtsgrundsätzlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG) zu bestimmen, da er von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Daß die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 219 Abs. 2 Nr. 3 BGG) eine abermalige, zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert, kann nicht anerkannt werden. Mit den von der Beschwerde genannten und weiteren veröffentlichten Urteilen hat der Bundesgerichtshof insbesondere die Rechtslage und den Umfang der erforderlichen Aufklärung bei neurotischen Fehlbildungen erörtert sowie die Grenzen des Einsatzes eigenen medizinischen Fachwissens des Richters und die Notwendigkeit gekennzeichnet, es in den Rechtsstreit einzuführen. Abweichungen

26

- 4 -

im Verfahren der Instanzgerichte von diesen Grundsätzen veranlassen keine nochmalige Darlegung der bereits geklärten Rechtslage; das Verlangen, zu diesem Zweck die Revision zuzulassen, läuft entgegen der ständigen, wohl erregenen Übung des Senats auf eine Revisionszulassung wegen verfahrensmäßiger Abweichung hinaus.

Wüstenberg

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)